

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2002 -

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Kowalleck

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 25. Sitzung vom 24. September 2025 an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – überwiesen. Jeweils zur Mitberatung überwiesen wurden der Artikel 2 an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, die Artikel 3 bis 5 an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten sowie der Artikel 6 an den Ausschuss für Digitales und Infrastruktur.

Der Landtag hatte außerdem beschlossen, dass die mitberatenden Ausschüsse abweichend von der Regel des § 81 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ausnahmsweise gleichzeitig mit dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss beraten sollten und nicht erst, wie es die Regel vorsieht, nach der abschließenden Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 24. September 2025, in seiner 20. Sitzung am 21. Oktober 2025, in seiner 21. Sitzung am 23. Oktober 2025, in seiner 22. Sitzung am 27. Oktober 2025, in seiner 23. Sitzung am 6. November 2025, in seiner 24. Sitzung am 10. November 2025, in seiner 25. Sitzung am 27. November 2025 und in seiner 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 beraten.

Die Beratungen erfolgten in der 19. Sitzung am 24. September 2025, der 20. Sitzung am 21. Oktober 2025, der 21. Sitzung am 23. Oktober 2025, der 22. Sitzung am 27. Oktober 2025, der 23. Sitzung am 6. November 2025, der 24. Sitzung am 10. November 2025, der 25. Sitzung am 27. November 2025 und der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 jeweils gemeinsam mit dem Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Drucksache 8/2001) und dem Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen

Finanzausgleichs (Drucksache 8/2003). Darüber hinaus erfolgten die Beratungen in der 24. Sitzung am 10. November 2025, der 25. Sitzung am 27. November 2025 und der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 gemeinsam mit dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 8/2283) und dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 8/2284). Außerdem erfolgte die Beratung in der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 gemeinsam mit der Beratung des Thüringer Rechnungshofs nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung „Zusammenfassende Informationen zum Entwurf des Thüringer Landshaushalts für die Jahre 2026 und 2027“ (Vorlage 8/1155).

Zu dem Gesetzentwurf wurden der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und der Thüringische Landkreistag e. V. in der 22. Sitzung am 27. Oktober 2025 mündlich angehört.

Des Weiteren wurden je ein schriftliches Anhörungsverfahren gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner 19. Sitzung am 24. September 2025 und gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner 20. Sitzung am 21. Oktober 2025 durchgeführt.

Der zu dem Artikel 2 mitberatende Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat den Artikel 2 des Gesetzentwurfs in seiner 8. Sitzung am 1. Oktober 2025 und in seiner 11. Sitzung am 5. Dezember 2025 beraten.

Der zu den Artikeln 3 bis 5 mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfs in seiner 7. Sitzung am 1. Oktober 2025 und in seiner 9. Sitzung am 19. November 2025 beraten.

Der zu dem Artikel 6 mitberatende Ausschuss für Digitales und Infrastruktur hat den Artikel 6 des Gesetzentwurfs in seiner 7. Sitzung am 2. Oktober 2025 und in seiner 8. Sitzung am 20. November 2025 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 6 Nr. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

,(10) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, soweit

1. es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
4. die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
5. dingliche oder persönliche Rechte anderer an Grundstücken nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der

Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zugelassenen Maßnahmen festzulegen. Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird.“

2. Artikel 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.“

Kowalleck
Vorsitzender